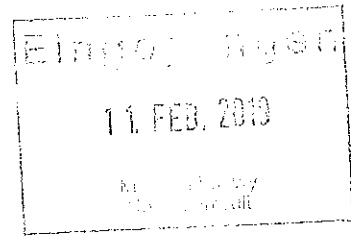


Beglaubigte Abschrift



Sozialgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

S 41 AS 1110/17

Verkündet am: 05. Februar 2019

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Michael Loewy,
Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667 Bad Harzburg

gegen

Jobcenter Goslar, vertreten durch die Geschäftsführung,
Robert-Koch-Straße 11, 38642 Goslar

– Beklagter –

hat die 41. Kammer des Sozialgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 5. Februar 2019 durch die Richterin sowie die ehrenamtliche Richterin und den ehrenamtlichen Richter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 30.03.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.06.2017 wird aufgehoben.

Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Aufhebung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides.

Die Klägerin stand beim Beklagten im Leistungsbezug zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II). Sie wohnt unentgeltlich bei ihrer Mutter in Goslar und erhielt vom Beklagten in der Zeit vom 01.07.2010 bis 30.09.2014 sowie 01.12.2015 bis 31.12.2015 Leistungen in Höhe des Regelbedarfs für Alleinstehende sowie die Beiträge zur gesetzlichen Renten,- Kranken- und Pflegeversicherung. In ihren Leistungsanträgen gab die Klägerin an, dass sie über kein Vermögen und keine Lebensversicherung verfüge.

Mit Bescheiden vom 15.04.2010 bewilligte der Beklagte der Klägerin unter anderem Leistungen für den Zeitraum 01.07.2010 bis 31.10.2010 in Höhe von monatlich 543,89 €.

Für den Zeitraum 01.11.2010 bis 30.04.2011 bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 21.10.2010 und Änderungsbescheid vom 26.03.2011 monatlich 513,38 €.

Mit Bescheid vom 15.04.2011 bewilligte der Beklagte der Klägerin Leistungen für den Zeitraum 01.05.2011 bis 31.10.2011 in Höhe von monatlich 513,38 €.

Mit Bescheid vom 20.10.2011 und Änderungsbescheid vom 26.11.2011 bewilligte der Beklagte der Klägerin Leistungen für den Zeitraum 01.11.2011 bis 31.12.2011 in Höhe von monatlich 513,38 € und für den Zeitraum 01.01.2012 bis 30.04.2012 in Höhe von 527,47 €.

Mit Bescheid vom 18.04.2012 bewilligte der Beklagte der Klägerin Leistungen für den Zeitraum 01.05.2012 bis 31.10.2012 in Höhe von monatlich 527,47 €.

Mit Bescheid vom 15.10.2012 und Änderungsbescheid vom 24.11.2012 bewilligte der Beklagte der Klägerin Leistungen für den Zeitraum 01.11.2012 bis 31.12.2012 in Höhe von 527,47 € und für den Zeitraum 01.01.2013 bis 30.04.2013 in Höhe von monatlich 540,54 €.

Mit Bescheid vom 08.04.2013 bewilligte der Beklagte der Klägerin Leistungen für den Zeitraum 01.05.2013 bis 31.10.2013 in Höhe von monatlich 540,54 €.

Mit Bescheid vom 01.10.2013 und Änderungsbescheid vom 23.11.2013 bewilligte der Beklagte der Klägerin Leistungen für den Zeitraum 01.11.2013 bis 31.12.2013 in Höhe von 540,54 € und für den Zeitraum 01.01.2014 bis 30.04.2014 in Höhe von monatlich 553,66 €.

Mit Bescheid vom 03.04.2014 und Änderungsbescheiden vom 21.07.2014, 19.08.2014 und 19.09.2014 bewilligte der Beklagte der Klägerin Leistungen für den Zeitraum 01.05.2014 bis 30.06.2014 in Höhe von monatlich 553,66 € für Juli 2014 in Höhe von 293,80 €, für August 2014 in Höhe von 273,70 € und für September 120,04 €.

Im Oktober 2014 schied die Klägerin zunächst aus dem Leistungsbezug aus.

Am 29.10.2015 stellte die Klägerin einen neuen Leistungsantrag. Dabei übersandte sie Auszüge ihrer Kontoauszüge für die Monate August bis Oktober 2015. Auch hier gab sie kein Vermögen oder eine Lebensversicherung an. Mit Schreiben vom 09.11.2015 forderte der Beklagte die Übersendung der lückenlosen Kontoauszüge ab August 2015. Dies verweigerte die Klägerin unter Hinweis darauf, dass sie in dieser Zeit keine Leistungen bezogen habe. Sie übersandte daher nur die Kontoauszüge ab Oktober 2015.

Mit Bescheid vom 19.11.2015 bewilligte der Beklagte der Klägerin unter anderem Leistungen für den Zeitraum 01.12.2015 bis 31.12.2015 in Höhe von 173,52 € vorläufig.

Ausweislich der Kontoauszüge erhielt die Klägerin am 24.11.2015 eine Bonuszahlung der Versicherung in Höhe von 703,11 € zur Versicherungsnummer 01609807-1172.

Nachdem alle Unterlagen der Universa-Versicherung beim Beklagten vorlagen, hörte der Beklagte die Klägerin mit Schreiben vom 09.03.2017 zu einer Überzahlung an. Die Klägerin gab keine Stellungnahme ab.

Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 30.03.2017 hob der Beklagte die Leistungen für den Zeitraum 01.07.2010 bis 30.09.2014 sowie für den Zeitraum 01.12.2015 bis 31.12.2015 ganz auf und forderte von der Klägerin eine Erstattung in Höhe von insgesamt 26.423,04 €.

Am 10.04.2017 legte die Klägerin Widerspruch gegen diesen Bescheid ein. Zur Begründung führte sie unter anderem aus, dass der Erstattungsbetrag die Höhe ihres Vermögens übersteige. Zudem dürfen nur das bei ordnungsgemäßer Verwertung des Vermögens zu berücksichtigende Vermögen berücksichtigt werden, sodass der Erstattungsbetrag hier zu hoch sei. Darüber hinaus habe sie von der Lebensversicherung keine Kenntnis gehabt und somit nicht grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht. Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine rückwirkende Aufhebung der Leistungsbewilligung nach § 45 Zehntes Sozialgesetzbuch (X) lägen nicht vor.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.06.2017 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück und begründete dies damit, dass die Klägerin bei der ersten Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II am 03.11.2004 das vorhandene Vermögen nicht erklärt bzw. angegeben habe. Auch bei den weiter folgenden Weiterbewilligungsanträgen habe sie das vorhandene Vermögen nicht angegeben. Erst durch eine erneute Antragstellung nach einer längeren Leistungsunterbrechung am 29.10.2015 hätten sich aus den im Rahmen dieser Antragstellung vorgelegten Kontoauszügen Hinweise auf das in Rede stehende Vermögen ergeben. Dabei habe die Klägerin in dem Antragsvordruck sowie der entsprechenden Anlage „VM“ (Vermögen) erklärt, über keine Lebensversicherung bzw. kein Vermögen zu verfügen. Nach weiteren Ermittlungen des Beklagten sei der Sachverhalt aufgeklärt und festgestellt worden, dass die Klägerin über ein Vermögen verfüge, welches die maßgeblichen Grenzen eines jeweils zu berücksichtigende schon Vermögens überschreite. Sie verfüge nach Aktenlage über eine Kapitallebensversicherung bei der

Höhe	Stand
13.451,00 €	30.06.2010
16.433,00 €	30.06.2012
17.975,00 €	30.06.2013
18.968,00 €	30.06.2014
19.686,00 €	30.06.2015

Das schon Vermögen der Klägerin ausgehend vom Monat Dezember 2015 belaufen sich auf 9300,00 €. Das vorhandene Vermögen habe somit das Schonvermögen überschritten. Da die Klägerin gegenüber dem Beklagten das Vermögen in Form der Lebensversicherung nicht erklärt habe, habe sie zumindest grob fahrlässig unrichtige bzw. unvollständige Angaben über ihr Vermögen gemacht. Der Vortrag, sie habe von der Lebensversicherung keine Kenntnis gehabt, stelle eine Schutzbehauptung dar. Sie habe zumindest jährlich Informationen über den Stand der Lebensversicherung erhalten. Die Schreiben der -Versicherung seien auch an die Klägerin adressiert gewesen. Weiter habe sie ausweislich der Schreiben der Versicherung vom 28.08.2015 und 06.11.2015 selbst eine Verfügung über die Auszahlung aus dem Bonusguthaben aus der Lebensversicherung getroffen und eine Auszahlung auf ihr Konto verfügt, woraufhin die Versicherung auch eine entsprechende Auszahlung auf ihr Konto vorgenommen habe. Trotz dieser Verfügung habe die Klägerin auch in ihrem Antrag vom 29.10.2015 erklärt, über kein Vermögen zu verfügen und die explizite Frage nach einer vorhandenen Kapitallebensversicherung verneint. Dieses Verhalten lasse aus Sicht des Beklagten darauf schließen, dass die Klägerin sehr wohl Kenntnis von der Lebensversicherung gehabt habe und somit bei Antragstellung falsche Angaben gemacht habe. Dass sie intellektuell nicht dazu in der Lage gewesen sein soll, die Relevanz dieser Lebensversicherung zu erkennen, sei bei dem hier vorliegenden Sachverhalt gerade nicht anzunehmen. Sowohl aus den von ihr vorgenommenen Kontoverfügungen (zum Beispiel Bareinzahlungen und Abhebungen am Bankautomaten) als auch aus der Auflösung vorhandener Sparbücher im Jahr 2006, deren Existenz erst später durch Ermittlungen des Beklagten bekannt geworden sei, ergebe sich, dass die Klägerin ihre finanziellen Angelegenheiten selbst regele, auch wenn sie bei Abschluss und Auflösung von Anlagevermögen eventuell von ihrer Mutter beraten worden sei. Somit sei ihr zumindest die Kenntnis der bestehenden Geldanlagen auch in Form der Lebensversicherung zu unterstellen. Dass vorhandenes Vermögen leistungsrelevant sei, habe die Klägerin bereits aus den von ihr beantworteten Fragen in den Leistungsanträgen, spätestens jedoch im Rahmen der durch den Beklagten veranlasste Nachermittlung zu Existenz, Auflösung und Verbleib des von ihr im Jahr 2006 aufgelösten Sparbuchvermögens, bewusst sein müssen. Nach alledem liege zumindest grobe Fahrlässigkeit vor.

Die Klägerin hat am 29.06.2017 Klage erhoben.

Sie trägt vor, dass sie intellektuell nicht in der Lage gewesen sei zu erkennen, dass auf ihren Namen eine Lebensversicherung bei der Universa Lebensversicherung abgeschlossen gewesen sei. Die streitgegenständliche Lebensversicherung sei von der Mutter der Klägerin als Altersgrundlage angelegt worden. Hierbei habe lediglich die Mutter die Lebensversicherung bedient, sodass die Klägerin von der Höhe der Lebensversicherung und deren Existenz keine Kenntnis besessen habe. Aus diesem Grunde sei es fraglich, ob der Tatbestand des § 45 Abs. 2 SGB X, der Vorsatz bzw. grob fahrlässige Unkenntnis bezüglich der Nichtangabe von leistungsrelevanten Tatsachen voraussetze, einschlägig sei. Das LSG Sachsen-Anhalt habe zudem entschieden, dass bei einer Rücknahme der Leistungsbewilligung für die Vergangenheit ein fiktiver Vermögensverbrauch zur Vermeidung von einer Vermögensdoppelberücksichtigung vorzunehmen sei. Die Aufhebung der gesamten gewährten Grundsicherungsleistungen in Höhe von 26.423,04 € führe zudem zu einer Zahllast der Klägerin, die den Vermögenswert ihrer Lebensversicherung um das Doppelte übersteige. Dieser Umstand führe dazu, dass die Klägerin mehr Grundsicherungsleistungen zurückzuzahlen habe, als diese bei ordnungsgemäßer Meldung ihres Vermögens aus ihrem Vermögen stammen hätte beglichen werden müssen. Dies führe zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Jobcenters, da dieses über § 45 SGB X nicht begünstigt werden solle, sondern lediglich der rechtmäßige Zustand bezüglich der Grundsicherungsgewährung wiederhergestellt werden solle. Ausweislich des Akteninhaltes habe die Klägerin zudem in ihrer bisherigen Erwerbsbiografie lediglich Hilfsarbeiten ausgeführt, was bereits belege, dass diese intellektuell nicht in der Lage gewesen sei, die notwendigen Angaben

in den Grundsicherungsvordrucken hinreichend zu erfassen. Soweit der Beklagte im Widerspruchsbeseid ausführe, dass die Klägerin in der Lage gewesen sei, selber Abhebungen vom Bankautomaten und ihrem Sparbuch vorzunehmen, sei darauf hinzuweisen, dass dies einfache und erlernbare sowie durch Routine beherrschbare Tätigkeiten seien. Ihre Vermögensverhältnisse überblicke die Klägerin nicht. Hierzu benötige sie regelmäßig Hilfestellungen durch ihre Mutter bzw. Schwester. Jedenfalls komme allenfalls eine Aufhebung der erhaltenen Grundsicherungsleistungen bis zur Höhe des tatsächlich vorhandenen Vermögens bei Berücksichtigung eines fiktiven Vermögensverbrauchs in Betracht.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 30.03.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbeseides vom 15.06.2017 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verweist auf die Begründung des angefochtenen Bescheides sowie des Widerspruchsbeseides und den Inhalt der Verwaltungsvorgänge.

Wegen des übrigen Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird im Übrigen ergänzend auf die Prozessakte und die Verwaltungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 30.03.2017 in Gestalt des Widerspruchsbeseides vom 15.06.2017 ist rechtswidrig, verletzt die Klägerin in ihren Rechten und war daher aufzuheben.

Die Voraussetzungen für die Rücknahme der Bewilligungsbescheide für den Zeitraum vom 01.07.2010 bis 30.09.2014 sowie 01.12.2015 bis 31.12.2015 lagen nicht vor.

Gemäß § 45 Abs. 1 SGB X darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, unter den Einschränkungen der Abs. 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden, soweit er rechtswidrig ist. Die Klägerin kann sich vorliegend jedoch auf Vertrauensschutz berufen. Gemäß § 45 Abs. 2 SGB X darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistung verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Die in 2010 bis 2015 erbrachten Leistungen hatte der Klägerin im Jahr 2017 bereits für ihre tägliche Lebensführung verbraucht.

Es liegen auch nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss des schutzwürdigen Vertrauens im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 SGB X vor. Nach dieser Vorschrift kann sich der Begünstigte nicht auf Vertrauen berufen, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der

Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat oder soweit er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

Die Kammer ist in Ansehung des Eindrucks, den sie in der mündlichen Verhandlung von der Klägerin gewonnen hat, zu dem Ergebnis gekommen, dass diese nicht erkennen konnte, dass die Bewilligungsbescheide von Anfang an rechtswidrig waren. Auch war sie nach Ansicht der Kammer intellektuell gar nicht in der Lage, vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben bei der Antragstellung zu machen.

Die Klägerin und die Zeugin haben in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargestellt, dass die Klägerin selbst nicht in der Lage ist, sich um ihre Angelegenheiten zu kümmern. Ihr sei zwar grundsätzlich bewusst, dass sie „beim Amt stempeln gehe“ und dies auch schon sehr lange. Auch sei ihr klar, dass von dort ihr Geld stamme. Die Bedeutung von SGB-II-Leistungen oder umgangssprachlich „Hartz-IV“ sei ihr aber nicht bewusst. In den letzten Jahren habe sie nur mitbekommen, dass „das Amt“ umgezogen sei. Die Einführung von „Hartz-IV“ habe sie nicht mitbekommen. Die Anträge fülle sie nie selbst aus. Dies übernehme ihre Mutter oder ihre Schwester. Sie bekomme die Unterlagen dann zur Unterschrift. Viel mehr als eine Unterschrift könne sie auch gar nicht leisten. Auch das Lesen sei nicht wirklich möglich. Sie habe dies vor vielen Jahren mal ein wenig gelernt, aber nie richtig. Vor diesem Hintergrund und in Ansehung der in der mündlichen Verhandlung wahrgenommenen geistigen Fähigkeiten der Klägerin ist die Kammer überzeugt, dass die Klägerin gar nicht in der Lage ist, Anträge überhaupt selbst zu stellen und dabei dann auch noch gezielt falsche Angaben zu machen. Aus demselben Grund ist sie auch zu einer groben Fahrlässigkeit gar nicht in der Lage. Normale Sorgfaltsmaßstäbe können bei der Klägerin aufgrund ihrer individuellen Fähigkeiten gar nicht angelegt werden. Somit kann sie diese gar nicht in besonders hohem Maße außer Acht lassen. Zudem hat sie selbst streng genommen die Anträge auch gar nicht selbst gestellt.

Der Einwand des Beklagten, dass dann die Antragstellungen durch die Mutter und die von ihr gemachten fehlerhaften Angaben der Klägerin zugerechnet werden müssten, so teilt die Kammer diese Einschätzung nicht. Zum einen hat die Mutter der Klägerin hier weder als Vertreterin i.S.v. § 164 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) noch als Betreuerin i.S.v. 1896 BGB gehandelt, sodass eine Zurechnung schon deswegen ausscheidet. Zum anderen glaubt die Kammer aber auch nicht, dass die Mutter der Klägerin überhaupt intellektuell in der Lage gewesen ist, zu erkennen, dass es sich bei der vorhandenen Lebensversicherung um eine leistungsrelevante Tatsache handelt. Die Zeugin hat in ihrer Vernehmung mehrfach glaubhaft betont, dass man nie Vermögen gehabt habe und bis heute nicht habe. Aus den Umständen ging deutlich hervor, dass schon die Kenntnis von der Bedeutung des Begriffs „Vermögen“ nicht vorhanden ist oder war.

Aus den oben genannten Gründen war es der Klägerin auch nicht möglich, zu erkennen, dass die Bewilligungsbescheide von Anfang an falsch waren. Es ist völlig glaubhaft, dass die Klägerin kein Bewusstsein über das Vorhandensein irgendwelcher Versicherungen hatte. Auch dürfte es ihr kaum möglich sein, nach verschiedenen Arten von Versicherungen zu differenzieren oder deren Bedeutung zu erfassen. Die Zeugin gab zwar an, dass sie die Versicherung bei der Univera 1984 abgeschlossen und irgendwann einmal zu ihrer Tochter gesagt habe, dass die Versicherung existiere und sie im Alter abgesichert sei. Die Kammer glaubt aber nicht, dass die Klägerin die Bedeutung verstanden und bis zum Jahr 2004 verinnerlicht hat.

Soweit der Beklagte einwendet, dass die Klägerin im November 2015 aber eine Bonuszahlung der Versicherung auf ihr Konto überwiesen bekommen habe, hat die Klägerin bzw.

ihre im Termin anwesende Schwester glaubhaft geschildert, dass die Familie geglaubt habe, dass es sich um eine Zahlung aus einer Haftpflichtversicherung gehandelt habe. Die Klägerin habe kurz zuvor einen Spiegel bei ihrer Schwester zerstört. Dieser Umstand ist somit kein Beleg für die positive Kenntnis der Klägerin vom Vorhandensein der Versicherung.

Soweit der Beklagte einwendet, dass er den Eindruck gewonnen habe, dass sowohl die Klägerin als auch die Zeugin ihren Intellekt in der mündlichen Verhandlung als geringer dargestellt hätten als dieser tatsächlich vorhanden sei, so konnte sich die Kammer dieser Einschätzung nicht anschließen.

Im Rahmen der Ermittlungen in diesem Verfahren stellte sich heraus, dass die Klägerin noch über eine weitere Lebensversicherung verfügte. Diese lief bei der Versicherung. Nach Einschätzung der Kammer gelten aber alle inhaltlichen Ausführungen zur Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis bei Klägerin und Zeugin auch für das Vorhandensein dieser Versicherung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu-legen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revi-

sion ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Erfolgt die Zustellung im **Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

Beglaubigt
Braunschweig, 08.02.2019

- elektronisch signiert -

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle